

## ARZTRECHT

**Bewertungsportale: Man muss nicht alles dulden**

von RAin, FAin für MedR Rita Schulz-Hillenbrand, Würzburg,  
[www.schulz-hillenbrand.de](http://www.schulz-hillenbrand.de)

Mit Beschluss vom 08. Mai 2012 (Az: 11 O 2608/12) hat das Landgericht (LG) Nürnberg dem Antrag eines Zahnarztes stattgegeben, die auf einem Bewertungsportal im Internet über ihn verfasste Bewertung zu löschen.

**Sachverhalt**

Ein Patient hatte die Bewertung seiner zahnärztlichen Implantatbehandlung anonym in das Bewertungsportal eingestellt. Inkompetent sei sein Zahnarzt, nur aufs Geld aus und lasse die Interessen des Patienten völlig außer Acht. Dieser Bewertung widersprach der Zahnarzt gegenüber dem Portalbetreiber schriftlich, u.a. mit der Begründung, dass bei diesem Patienten zur fraglichen Zeit gar keine Implantatbehandlung durchgeführt worden sei. Daher sei die Bewertung inhaltlich falsch der Eintrag zu löschen. Der Betreiber indes fragte lediglich bei dem Patienten nach, ob dessen Eintrag korrekt sei. Weil der Patient die Richtigkeit bejahte, aber auch wegen der ärztlichen Schweigepflicht und der dadurch eingetretenen „Pattsituation“ hinsichtlich des Wahrheitsgehaltes der widerstreitenden Angaben verweigerte der Betreiber die Löschung des Eintrags unter Hinweis auf das Telemediengesetz. Der Zahnarzt verlangte im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Unterlassung der Verbreitung der negativen Bewertung.

**Die Entscheidung des LG Nürnberg**

Das LG gab dem Antrag des Zahnarztes statt. Gleichzeitig konkretisierte das LG die Prüfungspflichten von Plattformbetreibern und rügte, dass der Betreiber die konkrete Beanstandung des Zahnarztes nicht sorgfältiger geprüft und sich von dem Patienten keinen Nachweis hatte vorlegen lassen, der seine Behauptungen stützte. Deshalb und weil eine Verletzung von Persönlichkeitsrechten des Zahnarztes infrage komme, haften der Betreiber als Störer auf Unterlassung. Die Entscheidung ist bisher nicht rechtskräftig.

**HINWEIS** Mit Urteil vom 25. Oktober 2011 (Az: VI ZR 93/10) hat der Bundesgerichtshof dargelegt, welche Pflichten den Betreiber von Internet-Bewertungsportalen bei Beanstandung eines Beitrags treffen:

- Dem Patienten ist die Beanstandung zur Stellungnahme zu übersenden.
- Erklärt er sich nicht, ist der Beitrag zu löschen.
- Erklärt er sich hingegen substantiiert, hat der(Zahn-)Arzt nunmehr eine Rechtsverletzung zu beweisen.
- Äußert sich der (Zahn-)Arzt nicht mehr, ist keine Löschung veranlasst.
- Ergibt sich aus der Stellungnahme des (Zahn-)Arztes und/oder den vorgelegten Belegen eine Rechtsverletzung, ist der beanstandete Eintrag zu löschen.

**IHR PLUS IM NETZ**

**Beschluss:**  
[www.iww.de](http://www.iww.de)  
 Abruf-Nr. XXX

**Bewerteter kann  
 Unterlassung  
 verlangen**

**Pflichten für  
 Portalbetreiber  
 höchstrichterlich  
 festgelegt**

